

26 C 91/24



Amtsgericht Wesel

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Wohnungseigentümergeinschaft *Vandeweg 89, 46236 Bottrop*, Schermbeck, vertreten durch die Hausverwaltung *Frank Dohrmann, Frank Dohrmann Managementgesellschaft mbH, Essener Straße 89, 46236 Bottrop*,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Frank Dohrmann,
Essener Straße 89, 46236 Bottrop,

gegen

Frau *Gisela von Siedow-Mengedank, Wasserschloß Weg 14, 46236 Bottrop*,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt *Inden*,
Wasserschloß Weg 14, 46236 Bottrop,

hat das Amtsgericht Wesel
am 16.01.2025
durch die Richterin Klein

beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Der Streitwert wird auf 9.960,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Klägerin ist eine Eigentümergemeinschaft, bestehend aus zwei Wohneinheiten. In einer Eigentümerversammlung am 27.02.2024 sollte der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 beschlossen werden, wurde aber mit den Stimmen der Beklagten abgelehnt. Gegen den Negativbeschluss reichten die übrigen Wohnungseigentümer Klage bei dem Amtsgericht Wesel ein. Das Verfahren endete erstinstanzlich mit einem Anerkenntnisurteil hinsichtlich des am 27.02.2024 vorgelegten Wirtschaftsplanes. Danach wurde im Wege der Beschlussersetzung ein Wirtschaftsplan über 25.914,48 EUR ausgeurteilt, sodass auf jeden Eigentümer monatlich 1.080,00 EUR entfielen. Die Beklagte zahlte daraufhin 3.000,00 EUR für die ersten sechs Monate des Jahres 2024 nach. Ausweislich des Urteilstenors wird der gesamte Restbetrag für das laufende Wirtschaftsjahr sofort fällig, wenn ein Wohnungseigentümer mit einer Rate mehr als 14 Tage in Verzug gerät. Mit Schreiben vom 10.07.2024 wurde die Beklagte aufgefordert, 9.960,00 EUR bis zum 24.07.2024 auf das Konto der WEG zu überweisen. Weitere Zahlungen erfolgten zunächst nicht. Die Beklagte veräußerte ihre Eigentumseinheit in der zweiten Hälfte des Jahres 2024 und legte gegen das Anerkenntnisurteil Berufung bei dem Landgericht Düsseldorf ein. Das Landgericht Düsseldorf änderte auf die mündliche Verhandlung vom 22.11.2024 das Urteil des Amtsgerichts Wesel teilweise ab, sodass auf die Einheiten jeweils 975,60 EUR monatlich entfallen.

Die Klägerin ist der Ansicht, das Berufungsverfahren sei für die Zahlungspflicht der Beklagten unerheblich gewesen, da deren Zahlungspflicht bis zur rechtskräftigen Aufhebung des zugrundeliegenden Beschlusses fortbestehe.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 9.960,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.07.2024 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, vor dem Hintergrund der teilweisen Abänderung des erstinstanzlichen Urteils, der teilweisen Zahlungen ihrerseits und der Veräußerung ihrer Eigentumseinheit sei die Klageerhebung durch die Klägerin nicht erforderlich gewesen.

Nachdem die Beklagte die Klageforderung ausgeglichen hat, haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt. Die Parteien stellen nunmehr wechselseitige Kostenanträge.

II.

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war gemäß § 91a ZPO nur noch über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen zu entscheiden. Maßgeblich ist insbesondere, wie das Verfahren ohne die übereinstimmende Erledigungserklärung ausgegangen wäre und wer in diesem Fall die Kosten zu tragen gehabt hätte, mithin eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der Zulässigkeit und Begründetheit der Klage im Zeitpunkt der Erledigung. Nach diesem Maßstab ist eine Kostenentscheidung zulasten der Beklagten angemessen. Denn die Beklagte war zunächst aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Wesel zu den dem Tenor entsprechenden Zahlungen verpflichtet. Die Anfechtung des Anerkenntnisurteils im Wege der Berufung hat insofern keine aufschiebende Wirkung entfaltet (vgl. BGH, Urteil vom 04.04.2014 - V ZR 167/13). Unerheblich ist hierbei, dass die Beklagte ihre Eigentumseinheit im Laufe des Jahres 2024 veräußert hat. Denn mit dem Zahlungsverzug der Beklagten war bereits die Gesamtjahresrate fällig. Unabhängig davon, inwiefern das Urteil des Landgerichts Düsseldorf im Rahmen der Kostenentscheidung zu berücksichtigen ist, rechtfertigt auch dieses keine abweichende Kostenentscheidung, da die Zahlungsverpflichtung der Beklagten sich hierdurch lediglich in einem so geringen Maße verringert hat, dass dies auf die Kostenentscheidung keinen Einfluss hat, vgl. § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Klägerin auch nicht vorzuwerfen, dass diese eine Zahlungsklage gegen die Beklagte erhoben hat, ohne den Ausgang des Berufungsverfahrens abzuwarten. Der Klägerin stand infolge des erstinstanzlichen Urteils eine Zahlungsforderung gegen die Beklagte zu, die sie infolge der Nichterfüllung ohne Weiteres gerichtlich verfolgen durfte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Wesel statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Wesel, Herzogenring 33, 46483 Wesel, schriftlich in deutscher Sprache

oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

B) Gegen die Kostengrundscheidungen ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600,00 EUR und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Wesel, Herzogenring 33, 46483 Wesel oder bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Wesel oder Landgericht Düsseldorf eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Klein